

# LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,  
in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: Aschbach-Markt..... Verwaltungsbezirk: Amstetten.....

## KUNDMACHUNG

### über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 29. Jänner 2023 wird gemäß § 50 Abs. 3  
der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

#### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Wahllokal	Adresse	Wahlzeit	Verbotszone
Gemeindewahlbehörde/ Sprengelwahlbehörde I Aschbach-Markt	Gemeinde Aschbach-Markt Rathausplatz 11/1 (Sitzungssaal) WAHLKARTENLOKAL	07.00 Uhr - 14.00 Uhr	15 Meter
Sprengelwahlbehörde II Aschbach-Dorf	Neue Mittelschule Aschbach Schulstraße 2 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	15 Meter
Sprengelwahlbehörde III Abetzberg	Neue Mittelschule Aschbach Schulstraße 2 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	15 Meter
Sprengelwahlbehörde IV Oberaschbach	Gasthaus Lettner Rathausplatz 13 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	15 Meter
Sprengelwahlbehörde V Mitterhausleiten	Neue Mittelschule Aschbach Schulstraße 2 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	15 Meter
Sprengelwahlbehörde VI Krenstetten	Gasthaus Berndl Marienplatz 1 Kein Wahlkartenlokal	07.00 Uhr - 12.00 Uhr	15 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

**2. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe** durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

**3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

**a) jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,

**b) jede Ansammlung von Personen,**

c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

**4. Übertretungen** dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Aschbach-Markt, am 12. Dezember 2022

Amtsstampiglie

Der Bürgermeister:  
  
DI(FH) Martin Schlöglhofer

The image shows a blue circular official stamp of the District of Aschbach-Markt. The stamp contains the text 'Bezirk Aschbach-Markt' and 'Bezirk Aschbach-Markt'. A handwritten signature in blue ink is written over the stamp. Below the signature, the text 'DI(FH) Martin Schlöglhofer' is printed.

Kundmachung

angeschlagen am: 12.12.2022

abgenommen am: